



COVID UND DANN PLEITE?

INSOLVENZRECHT IM ZEICHEN DER PANDEMIE Antworten auf 6 typische Fragen.

Die Pandemie beschert vielen Unternehmen finanzielle Engpässe. Aber wann genau muss man Insolvenz anmelden? Und hat der Gesetzgeber die Regeln nicht gelockert? Im Folgenden werden typische Fragen beantwortet, die beim IHK-Insolvenzsprechtag in Böblingen auftauchten.

Frage 1: Ich bin selbständig tätig und kann meine Geschäftsmiete nicht mehr bezahlen. Muss ich einen Insolvenzantrag stellen? Nein, die gesetzliche Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung Insolvenzantrag zu stellen, besteht lediglich für juristische Personen, also insbesondere für GmbH, AG, UG. Selbständig Tätige oder Einzelunternehmer haften ohnehin mit ihrem gesamten Vermögen für alle von ihnen ausgelösten Verbindlichkeiten. Eine Trennung zwischen „Privatvermögen“ und „Geschäft“ gibt es hier nicht.

Bei ihnen entsteht die Pflicht zum Insolvenzantrag meist eher durch zunehmenden Vollstreckungsdruck der

3,8

PROZENT IHRER FORDERUNGEN

erhielten Gläubiger durchschnittlich bei Insolvenzverfahren zurück, auf 96,2 Prozent mussten sie hingegen verzichten. Das ermittelte das Statistische Bundesamt für Insolvenzverfahren in Deutschland, die im Jahr 2011 eröffnet und bis Ende 2018 beendet wurden.

(Quelle: Destatis)

WEITERE INFOS

www.stuttgart.ihk.de, Nr. 8078

Einzelgläubiger – also beispielsweise Kontosperrung, Pfändungen, Dispo-Beendigung oder negative Schufa-Einträge. Insbesondere Finanzämter und Sozialversicherungsträger sind hier zu nennen, denn die können sich bei rückständigen Forderungen die Vollstreckungstitel selber erstellen.

Dennoch hat das Covid-19-Insolvenz-aussetzungsgesetz, kurz CovInsAG, Vorteile auch für einen Einzelunternehmer: Da dieser als natürliche Person regelmäßig beim Insolvenzantrag gleichzeitig die Restschuldbefreiung beantragt, kann in den bis Ende September 2020 eröffneten Insolvenzverfahren ein Gläubiger seinen Versagungsantrag nicht auf die Verzögerung stützen (§ 290 Abs. Nr. 4 InsO, § 1 Satz 4 COVInsAG).

Frage 2: Mein Einzelunternehmen mit fünf Mitarbeitern konnte ich die letzten Monate trotz aller Schwierigkeiten mit Restaufträgen und realisierten Außenständen aufrechterhalten. Jetzt schaffe ich die monatlichen Belastungen nicht mehr in vollem Umfang. Kann ich

mich auf das Moratorium berufen?

Nein, das Moratorium, aus welchem temporäre Leistungsverweigerungsrechte auch für Kleinstunternehmer mit weniger als zehn Mitarbeitern und bis zu zwei Millionen Euro Jahresumsatz resultierten, gilt seit dem 1. Juli nicht mehr.

Seit 1. Juli richten sich somit auch für Kleinstunternehmen Ausschluss, Modifikation und Fortbestehen der Liefer- und Leistungsbeziehungen mit ihren Vertragspartnern nach den Regelungen der „force majeure“ (höhere Gewalt).

Frage 3: Meine GmbH ist mangels Folgeaufträgen nicht mehr in der Lage, alle fälligen Verbindlichkeiten zu bezahlen. Auch zunächst vereinzelt vereinbarte Ratenzahlungen nehmen überhand. Muss ich Insolvenzantrag stellen? Die Pflicht ist doch ausgesetzt? Ja, die Insolvenzantragspflicht ist nach dem COVInsAG bis vorläufig Ende September 2020 ausgesetzt – allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Es kommt insbesondere

auf den Zeitpunkt an, an welchem die Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 InsO eingetreten ist. Denn die Insolvenzantragspflicht kann überhaupt nur dann ausgesetzt sein, wenn die Zahlungsunfähigkeit „coronabedingt“ ist, also mit der Pandemie und ihren wirtschaftlichen Folgen im Zusammenhang steht.

War die GmbH etwa schon im Dezember 2019 zahlungsunfähig, so hätte der Geschäftsführer eine Sanierung einleiten müssen. Falls das aussichtslos war oder nicht klappte, hätte er unverzüglich, also spätestens nach drei Wochen den Antrag stellen müssen. Um das rechtzeitig festzustellen, muss er die Finanzlage „seiner“ GmbH fortlaufend prüfen.

Bestand hingegen per Abschluss am 31.12.2019 noch kein Insolvenzgrund, sondern traten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung erst danach auf, profitiert der GmbH-Geschäftsführer vom COVInsAG. In dem Fall sieht das Gesetz den Insolvenzgrund nämlich automatisch als coronabedingt an. Daraus ergibt sich eine Beweislastumkehr: Dass Corona gar nicht schuld ist, muss der Gläubiger darlegen und – im Bestreitensfalle – beweisen.

Frage 4: Einzelne Gläubiger meiner GmbH haben mich nach teilweise verzögerten Zahlungen nach Krisenanzeichen befragt. Um Insolvenzanträge der Gläubiger zu vermeiden, habe ich die Rückstände rasch ausgeglichen. Setze ich meine Vertragspartner damit einem Risiko aus, falls ich letztlich doch Insolvenzantrag stellen muss – eventuell erst nach Ablauf des COVInsAG im Herbst? Auch das Recht der Gläubiger gem. § 14 InsO, Insolvenzantrag zu stellen, ist vorläufig für drei Monate suspendiert, (§§ 3, 4 COVInsAG). Dennoch muss bei Zahlungen trotz Zahlungsunfähigkeit stets die Anfechtungsgefahr für den Gläubiger mit erwogen werden.

Erschwerend kommt aktuell hinzu, dass viele sogenannte Zombieunternehmen am Markt unterwegs sind. Das sind Unternehmen, die schon länger zahlungsunfähig oder überschuldet sind, aber aufgrund der (nur temporär!) ausgesetzten Insolvenzantragspflicht fälschlich denken, dass sie sich weiter am Markt bewegen dürfen. Deswegen wird es in der erwarteten Insolvenzwelle nach dem Ende des COVInsAG zahlreiche „masselose Verfahren“ geben, in denen gerade einmal die zur Verfahrenseröffnung erforderlichen Gerichts- und Verfahrenskosten gedeckt sind, aber keine sonstige freie Masse vorhanden ist. Umso

wichtiger wird es sein, dass der Insolvenzverwalter Anfechtungen gegen Gläubiger ermittelt und durchsetzt, um auf diese Weise freie Masse zu generieren. Konkret heißt das, das Anfechtungsrisiko wird steigen. Insbesondere die im Suspektionszeitraum – das sind die drei Monate vor Insolvenzantrag – erlangten Zahlungseingänge werden dann angegriffen und zurück gefordert, da diese erleichtert anfechtbar sind.

oder Wechsel von Sicherheiten) vereinbart werden. Das gilt sogar dann, wenn vertraglich kein Anspruch hierauf besteht, sie also „inkongruent“ sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG).

Ähnliches gilt für Sicherheiten wegen Neukrediten etwa durch Banken (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 COVInsAG). Doch ob privater oder institutioneller Kreditgeber: eine gute Dokumentation ist zu beachten!

DIE „FRÜHERKENNUNGSTREPPE“

hilft Ihnen herauszufinden, wie es um Ihr Unternehmen momentan bestellt ist.

- Stufen 1 bis 3** Wenn Sie sich Fragen hier mit „nein“ beantworten müssen, ist der Fortbestand Ihres Unternehmens gefährdet.
- Stufen 4 bis 6** Wenn Sie hier mit „nein“ antworten müssen, müssen Sie rasch handeln und Verbesserungen durchführen.
- Stufen 7 bis 9** Wenn Sie hier mit „nein“ antworten müssen, haben Sie noch genügend Zeit, zu überlegen und zu handeln.



Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie / www.existenzgruender.de

Gegenüber einem Gläubiger, mit dem der insolvenzbedrohte Unternehmer seit Jahren in guten Vertragsbeziehungen steht, sollte das Risiko offen angesprochen werden und – auch aus Gründen der eigenen Geschäftsführerhaftung – die noch vorhandene Liquidität besser gleichmäßig auf die fälligen Verbindlichkeiten des insolvenzbedrohten Unternehmens ausgeschüttet werden.

Frage 5: Einzelne Gläubiger erwägen, mir Zahlungserleichterungen zu gewähren, damit mein Betrieb nicht eingestellt werden muss und als Kunde wegfällt. Setze ich sie damit einem Risiko aus? Vor Corona waren solche Absprachen bei Kenntnis, dass der Schuldner insolvenzbedroht ist, gefährlich für den Gläubiger (Anfechtung). Während des COVInsAG sind diese erleichtert möglich: Ist die Zahlungsschwierigkeit tatsächlich coronabedingt und besteht dir konkrete Aussicht, die Krise auf diese Weise zu überstehen, können Zahlungserleichterungen wie Ratenzahlungen, Zahlung durch Dritte

Frage 6: Ich kann aktuell leider nicht alle fälligen Verbindlichkeiten bezahlen, aber immerhin die meisten. Was ist mit meiner Geschäftsführerhaftung? Außerhalb der Pandemie ist der Geschäftsführer verpflichtet, bei Insolvenzreife Insolvenzantrag zu stellen und haftet für alle ab sofort bezahlten Verbindlichkeiten im Fall der späteren Insolvenz persönlich (§ 64 GmbHG). Auch diese Haftung ist durch das COVInsAG vorübergehend ausgesetzt, was dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht: Trotz Zahlungsunfähigkeit geleistete Zahlungen werden als „gewissenhaft und ordentlich“ behandelt (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 CVInsAG) – denn nur so kann ein Geschäftsbetrieb ohne Haftungsrisiko für die Geschäftsleitung aufrechterhalten bleiben oder ein Sanierungskonzept umgesetzt werden.

DR. ANDREAS LANG
Rechtsanwalt, Sindelfingen
www.kanzleirdlang.de